

N i e d e r s c h r i f t

über die

19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gangelt

am

Montag, 18.12.2017, 18:30 Uhr,

im Forum des Rathauses, Burgstraße 10, in Gangelt.

Anwesenheitsliste

**- 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gangelt am
18.12.2017 -**

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Bernhard Tholen

ordentliche Mitglieder

Herr Dr. Heiner Breickmann

Herr Günther Dammers

Herr Ludwig Dohmen

Herr Wolfgang Erkens

Herr Cornelius Formen

Herr Horst Frank

Frau Ingrid Heim

Frau Helga Heinen

Herr Harry Himpel

Herr Karl-Heinz Hinz

Herr Ralf Kaprot

Herr Holger Kehmer

Herr Rainer Mansel

Herr Karl-Heinz Milthaler

Herr Hans Ohlenforst

Frau Freya Otto

Herr Stefan Palloks

Herr Hermann-Josef Peters

Herr Achim Philippen

Herr Hans Dieter Plitzke

Herr Ralf Plum

Herr Hans-Willi Ritterbex

Herr Norbert Rulands

Frau Iris Scheufen

Herr Heinz-Josef Schlicher

Herr Heinz Schmitz

Herr Roger Schröder

Herr Leo Schroten

Herr Gerhard Schütz

Herr Oliver Thelen

Herr Leo Vaßen

von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Gerd Dahlmanns

Frau Dorothee Fernholz

Herr Helmut Görtz

Herr Willibert Mevissen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

6. Verleihung des Ehrenamtspreises 2017
7. Einführung und Verpflichtung sachkundiger Bürger
8. Haushaltssatzung 2018
9. Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Gangelt und Selfkant
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gangelt-Nord/II" in Gangelt gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
11. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" in Gangelt gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
12. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" in Gangelt gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
13. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Philippenuhle" in Birgden gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

14. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Philippenkühle/II" in Birgden;
hier:
 1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung
 2. Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

15. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bollestengel" in Breberen-Brüxgen
hier: Beitrittsbeschluss

16. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren
 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

17. Widmung von Straßen Wegen und Plätzen

Gegen 18:30 Uhr eröffnet der Bürgermeister die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, erwähnt die form- und fristgerechte Einladung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Tholen begrüßt die sachkundige Bürgerin Frau Dammers. Es fehlen die Ratsmitglieder Frank, Kuypers, Peters und Ritterbex.

Dann erklärt er, dass in der heutigen Sitzung aufgrund der Ehrenamtspreisverleihung der nicht-öffentliche Teil vorgezogen wird. Ab 19.00 Uhr wird der diesjährige Ehrenamtspreisträger und die Presse an der öffentlichen Sitzung teilnehmen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

6. Verleihung des Ehrenamtspreises 2017

In feierlicher Form würdigt Bürgermeister Tholen in seiner Laudatio die langjährigen Verdienste der Zeltlagergruppe FC Concordia Stahe-Niederbusch, die zur Verleihung des Ehrenamtspreises geführt haben.

Anschließend überreicht er unter dem Applaus der Anwesenden den Ehrenamtspreis. Herr Heinz Gillißen und Herr Manfred Rabben bedanken sich im Namen der Gruppe für die Ehrung.

7. Einführung und Verpflichtung sachkundiger Bürger

Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen. Bürgermeister Tholen führt den sachkundigen Bürger Torsten Hüsing in feierlicher Form in sein Amt ein. Er verpflichtet ihn durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

8. Haushaltssatzung 2018

Der Bürgermeister stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation den Verwaltungsentwurf vor. Anschließend tragen Herr Milthaler für die CDU-, Herr Mansel für die SPD-, Herr Schröder für die UB-, Frau Heim für die Grün-Liberale- und Frau Heinen für die FW-Fraktion die Stellungnahme ihrer Fraktionen vor.

Die Haushaltsreden sind dieser Niederschrift beigelegt. Da Herr Mansel eine mündliche Stellungnahme abgegeben hat, ist die Haushaltsrede der SPD nicht beigelegt. Die SPD-Fraktion stimmt dem Haushalt zu.

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit					
dem Gesamtbetrag der Erträge auf					23.980.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf					24.974.200 EUR
im Finanzplan mit					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender					21.796.100 EUR
Verwaltungstätigkeit auf					
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender					21.945.400 EUR
Verwaltungstätigkeit auf					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der					4.104.000 EUR
Investitionstätigkeit auf					
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der					6.982.100 EUR
Investitionstätigkeit					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der					0 EUR
Finanzierungstätigkeit auf					
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der					0 EUR
Finanzierungstätigkeit auf					

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 993.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.181.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2018 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 416 v.H. |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0529

9. Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Gangelt und Selfkant

Beschluss:

Der Rat beschließt die der Sitzungsvorlage X/0507 beigefügte Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wartung und Benutzung der gemeindlich genutzten Abwasseranlagen in der Gemeinde Selfkant, verbunden mit dem Bau des neuen Transportsammlers Gangelt-Selfkant.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0507

- 10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gangelt-Nord/II" in Gangelt gem. § 13 BauGB**
hier:
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beratung der vorläufigen Planfassung
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Tholen macht auf die Befangenheit aufmerksam. Aufgrund der Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses wird der Beschluss um Punkt 5 erweitert.

Beschluss:

1. Ziel der Planung es, die Gestaltungsspielräume in den Baugebieten Gangelt Nord II bis IV zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in den vorgenannten Baugebieten die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Die gewählte Vorgehensweise ermöglicht neben der behutsamen Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten zugleich den Erhalt der aufgelockerten Bebauungsstruktur. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung keine neuen städtebaulichen Missstände, z.B. die Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades, auslösen wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

2. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes informiert.
Die von der 1. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
5. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern. Der Satz „Die Grenzen, seitlich und rückwärtig, je Haus- und Grundstückseinheit, sind mit einer geschnittenen Hecke zu versehen.“ Ist in „Die Grenzen, seitlich und rückwärtig, je Haus- und Grundstückseinheit, sind mit einer Einfriedigung von maximal 2 m zu versehen.“ zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0517

11. **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" in Gangelt gem. § 13 BauGB**
hier:
 - 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - 2. Beratung der vorläufigen Planfassung**
 - 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB**
 - 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Bürgermeister Tholen macht auf die Befangenheit aufmerksam. Bevor er den Beratungstisch aufgrund Befangenheit verlässt, übergibt er die Leitung an den stellvertretenden Bürgermeister Stefan Palloks.

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses wird der Beschluss um Punkt 5 erweitert.

Beschluss:

1. Ziel der Planung es, die Gestaltungsspielräume in den Baugebieten Gangelt Nord II bis IV zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in den vorgenannten Baugebieten die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Die gewählte Vorgehensweise ermöglicht neben der behutsamen Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten zugleich den Erhalt der aufgelockerten Bebauungsstruktur. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung keine neuen städtebaulichen Missstände, z.B. die Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades, auslösen wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

2. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes informiert.
Die von der 5. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 5. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
5. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern. Der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune zulässig.“ ist in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Bürgermeister Tholen kehrt an den Beratungstisch zurück und übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

12. **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" in Gangelt gem. § 13 BauGB**
hier:
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beratung der vorläufigen Planfassung
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Tholen macht auf die Befangenheit aufmerksam.
Aufgrund der Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses wird der Beschluss um Punkt 5 erweitert.

Beschluss:

1. Ziel der Planung es, die Gestaltungsspielräume in den Baugebieten Gangelt Nord II bis IV zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in den vorgenannten Baugebieten die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Die gewählte Vorgehensweise ermöglicht neben der behutsamen Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten zugleich den Erhalt der aufgelockerten Bebauungsstruktur. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung keine neuen städtebaulichen Missstände, z.B. die Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades, auslösen wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

2. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes informiert.
Die von der 5. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 5. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
5. Die textlichen Festsetzungen sind zu äußern. Der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur an Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune zulässig.“ ist in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0515

13. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Philippenkuhle" in Birgden gem. § 13 BauGB**
hier:
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beratung der vorläufigen Planfassung
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Auch hier macht Bürgermeister Tholen auf die Befangenheit aufmerksam. Ratsmitglied Erkens verlässt den Beratungstisch.

Beschluss:

1. Ziel der Planung ist die Erweiterung der bisher festgesetzten Baugrenzen im Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgesehen.
2. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes informiert.
Die von der 2. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkuhle“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0518

14. **54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Philippenkuhle/II" in Birgden;**
hier:
1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur Flächennutzungsplanänderung
2. Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

Herr Tholen macht auf die Befangenheit aufmerksam. Herr Dohmen verlässt den Beratungstisch und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und der im vorherigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft.

Die Stellungnahme der Verwaltung und des Planers zu den vorgebrachten Stellungnahmen privater Personen und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird übernommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.1 Die Begründung zum Flächennutzungsplan einschließlich des Umweltberichtes wird gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beschlossen.

2.2 Der Bürgermeister wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach der Abstimmung nehmen die Ratsmitglieder Dohmen und Erkens wieder am Beratungstisch Platz.

**15. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bollestengel" in Breberen-Brüxgen
hier: Beitrittsbeschluss**

Nachdem Bürgermeister auch hier auf die Befangenheit aufmerksam gemacht hat, verlässt Ratsmitglied Rulands den Beratungstisch.

Beschluss:

1. Die Genehmigung der 53. Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Gemeinde Gangelt tritt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde bei, die folgenden Änderungen in der Begründung zur 53. Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen:
 - a) Die Fläche 1 dient trotz der Festsetzung von Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Am Schmitter Weg“ landwirtschaftlichen Zwecken.
 - b) Die Flächen 2 und 3 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 Saeffelbachtal.
 - c) Die Fläche 4 liegt nicht innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils.
 - d) Schutzgebiete sind nicht durch die geplante Bauflächenausweisung der Fläche 5 betroffen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan nebst Begründung und Umweltbericht in der so geänderten Fassung mit Hinweis auf die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.11.2017 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach der Abstimmung nimmt Herr Rulands wieder Platz am Beratungstisch.

X/0524

**16. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren
hier:
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Herr Tholen macht auf die Befangenheit aufmerksam. Aufgrund der Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses wird der Beschluss um Punkt 5 erweitert.

Beschluss:

1. Der Flächennutzungsplan wird in der 55. Änderung geändert. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Planwerk.
2. Für den genannten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in seiner 1. Ergänzung geändert. Das Aufstellungsverfahren erfolgt zeitgleich mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Für das Verfahren der 1. Bebauungsplanergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ und für die zeitgleiche 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden könnten, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planunterlagen.
5. Der Erweiterung des nördlichen Baufensters wird zugestimmt. Die Änderungen sind entsprechend einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0523

17. Widmung von Straßen Wegen und Plätzen

Herr Tholen gibt an, dass aufgrund Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses der Beschluss um den Satz „Die Errichtung einer Umlaufsperre im Bereich des Weges Nr. 738 wird vorgenommen“ erweitert wird.

Beschluss:

Die Hermann-Josef-Claeßen-Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstücke 736, 748, 756, 767, 804 u. 814) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der

zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Eine Beschränkung der Widmung der Benutzungsarten erfolgt für die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstücke 738, 772 und 781. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 58 „Gangelt Nord IV“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Die Errichtung einer Umlaufsperrung im Bereich des Weges Nr. 738 wird vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0521

Um 20.40. Uhr schließt Bürgermeister Tholen mit den besten Genesungswünschen für den sachkundigen Bürger Hans-Günter Heinen die Sitzung und wünscht allen ein frohes und geruhames Weihnachtsfest. Im Anschluss lädt er alle zu einem Umtrunk ein.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)